

Gesetzentwurf

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) ist eine Neueinteilung eines Wahlkreises vorzunehmen, wenn dieser von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 Prozent abweicht. Die Landesregierung hat mit einem außerplanmäßigen Bericht im Sinne des § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz vom 14. Oktober 2022 (Drucksache 7/6471) über die Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen informiert. Dabei hat sich ergeben, dass ein Wahlkreis um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl abweicht.

Aus dem oben genannten Bericht der Landesregierung ergibt sich im Hinblick auf die Landtagswahl 2024 ein zwingender Handlungsbedarf zur Neueinteilung des Wahlkreises 26 (Erfurt III), weil dort bereits zum 31. Dezember 2021 eine Abweichung der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen von über 25 vom Hundert zu verzeichnen ist.

B. Lösung

Neueinteilung der Wahlkreise 26 und 27 durch Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1 ThürLWG auf Grundlage des oben genannten Berichts (vergleiche Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz ergibt sich grundsätzlich kein zusätzlicher Aufwand für die Wahlorganisation.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Wahlkreises 26 (Erfurt III) wird nach dem Wort "Löbervorstadt" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" gestrichen.
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 27 (Erfurt IV) wird nach dem Wort "Melchendorf" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" eingefügt.

Artikel 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz ist eine Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 Prozent abweicht. Die Landesregierung hat dem Thüringer Landtag einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Thüringer Landtagswahlkreisen vorgelegt (siehe Drucksache 7/6471). Im Wahlkreis 26 (Erfurt III) weicht die durchschnittliche Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2021 um mehr als 25 Prozent (+25,39 Prozent) von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Landtagswahlkreise ab. Damit wird im Wahlkreis 26 (Erfurt III) eine Wahlkreisneueinteilung zwingend erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Änderung der aufgeführten Wahlkreise 26 und 27 folgt aus der Verpflichtung zur Wahlkreisneueinteilung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürLWG. Infolge der Änderung weicht die Bevölkerungszahl im Wahlkreis 26 nicht mehr als 25 vom Hundert von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise ab. Die Anlage enthält die Neueinteilung der Wahlkreise. Dabei wurde der Stadtteil Möbisburg-Rhoda vom derzeitigen Wahlkreis 26 (Erfurt III) dem Wahlkreis 27 (Erfurt I) zugeordnet.

Im Hinblick auf den Willen der Antragsteller, in der nächsten Legislatur eine grundlegende Reform der Wahlkreise in Angriff zu nehmen, erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine relativ geringfügige Veränderung, um die akute Überschreitung der rechtlich zulässigen Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Landtagswahlkreise im Wahlkreis 26 (Erfurt III) zu beseitigen. Die prozentuale Abweichung der Bevölkerungszahlen vom Landesdurchschnitt in den zwei betroffenen Wahlkreisen ändert sich hierdurch wie folgt:

Wahlkreis	Prozentuale Abweichung vorher	Prozentuale Abweichung nachher
26 - Erfurt III	+ 25,39 Prozent	23,12 Prozent
27 - Erfurt IV	- 8,20 Prozent	5,93 Prozent

Zu Artikel 2

Zur besseren Lesbarkeit und Handhabung wird die Präsidentin des Landtags ermächtigt, das Thüringer Landeswahlgesetz nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Regelungen. Die Wahlkreisänderungen werden damit erstmals für die nächste Landtagswahl wirksam.

Für die Fraktion
DIE LINKE:
Blechsmidt

Für die Fraktion
der SPD:
Lehmann

Für die Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN:
Henfling